

Damit nicht die Falschen erben

Die Ehe hat stärkeren, sogar grundrechtlich garantierten Rechtsschutz als nichteheliche Partnerschaften. Paare, die auf den Trauschein verzichten, müssen das beim Tod eines Partners zudem mit einem höheren Preis „bezahlen“: Abgesehen davon, dass es für sie keine gesetzliche Erbfolge und keine Pflichtteilsrechte gibt, fällt ein als Erbe eingesetzter Partner als gewissermaßen Familienfremder in die höchste Klasse III der Erbschaftssteuer mit einem Freibetrag von nur € 5.200.- und Steuersätzen zwischen 17 und 50 Prozent.

Wer als Lebens(abschnitts-)partner ohne Trauschein bei seinem Tode vermeiden will, dass der andere Partner leer ausgeht und dass stattdessen die lieben Verwandten „lachende Erben“ werden, hat zwingenden Handlungsbedarf für eine letztwillige Verfügung. Und wenn er auch die Erbschaftssteuer des Partners minimieren will, dann kommt er nicht umhin mit ihm zum Standesamt zu gehen!

Nur ein Ehepartner (und der Partner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft) hat bei der Erbschaftssteuer einen Freibetrag von € 307.000.- und kommt in die niedrigste Steuerklasse mit Sätzen zwischen 7 bis 30 Prozent. Der Trauschein würde noch einen weiteren wichtigen Vorteil im Erbfall bringen: Hat der verstorbene Partner pflichtteilsberechtignte Angehörige (zum Beispiel Kinder aus früherer Ehe) müsste der als Alleinerbe eingesetzte Partner bis zu 50 Prozent des Nachlasswerts an sie als Pflichtteile herauszahlen. Wäre er dagegen Ehepartner, würden solche Rechte bei gesetzlichem Güterstand höchstens 25 Prozent beanspruchen.

Die erb- und steuerrechtlichen Folgen sind natürlich nur eine Seite der Medaille. Es kann auch vernünftige Gründe für den Eheverzicht geben: So etwa, wenn eine Witwe Pensions- oder Rentenansprüche aus ihrer früheren Ehe bei einer Wiederheirat verlöre oder wenn sie als Vorerbin ihres Ehemanns dessen Nachlass an die Nacherben herauszugeben hätte. Hier müsste man ausrechnen, was im Ergebnis günstiger wäre: Die Fortdauer der Versorgungsleistungen oder die geringeren Belastungen beim Tod des Partners. Eine Rolle spielt dabei auch, ob die neue Ehe Versorgungsansprüche für den überlebenden Partner schaffen würde.

Für junge Paare, die von vornherein nur zeitlich begrenzt oder „auf Probe“ zusammenleben wollen und bei denen es auch noch kein nennenswertes Vermögen zu vererben gibt, sind solche Überlegungen unwichtig. Auch die Bindungen sind für erbrechtliche Überlegungen meist noch nicht reif. Hier ist es wichtiger, Regelungen für das mögliche Ende der Partnerschaft zu treffen und beweisbar zu vereinbaren, was jedem von beiden gehört, was aus Miet-, Kauf- und Kreditverträgen werden und von wem sie abgewickelt oder fortgeführt werden sollen. Streit wäre meistens vorprogrammiert, würde dieser „Ernstfall“ nicht im Voraus geregelt werden.



Doch zurück zu nichtehelichen Partnern meist fortgeschrittenen Alters, die – oft nach gescheiterten früheren Beziehungen - wie in einer Ehe zusammenleben und in denen auch die gegenseitige Absicherung im Todesfall eine Rolle spielt. Wer den Partner zum Allein- oder zum Teilerben machen oder ihm bestimmte Gegenstände zuwenden will, muss das zwingend in Form eines eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen oder vor einem Notar errichteten Testaments tun. Darin sind vor allem eindeutige Angaben über die Erbfolge und über etwaige Vermächtnisse zu machen. Dabei muss man stets auch an die erwähnten möglichen Pflichtteilsrechte denken. Das „gemeinschaftliche Testament“ mit Bindungswirkung (auch als „Berliner Testament“ bekannt) steht allerdings nur Eheleuten zur Verfügung. Nichteheliche Paare können eine vergleichbare Bindung nur über einen notariellen Erbvertrag erreichen, wenn sie vermeiden wollen, dass ein Partner „heimlich“ aus der etwaigen gegenseitigen Erbeinsetzung in ihren Einzeltestamenten wieder aussteigen und durch ein neues Testament den anderen „enterben“ kann. Ein weiterer Unterschied zur Ehe: Letztwillige Verfügungen zugunsten eines Ehepartners werden durch Scheidung grundsätzlich gegenstandslos. Für Unverheiratete gilt das nicht entsprechend. Sie sollten daher unbedingt das Schicksal ihrer Erbfolgeregelung für den Trennungsfall gleich mitbestimmen.

Häufig wird der Wunsch bestehen, den Partner auf Lebenszeit abzusichern, das Vermögen aber danach der eigenen Familie zuzuwenden. Dafür könnte die Vorerbschaft des Partners mit Nacherbschaft von Familienangehörigen bei dessen Tod in Betracht kommen oder auch die Zuwendung von Nutzungsrechten an Grund- und Kapitalvermögen an den Partner per Vermächtnis unter Erbeinsetzung der Familie. Hier ist aber Vorsicht vor möglichem Unfrieden zwischen Partner und Familie angesagt!

Jede nichteheliche Partnerschaft hat, wie alle zwischenmenschlichen Beziehungen, ihre ganz individuellen Rechtsprobleme, die hier nur zu einem kleinen Teil angesprochen werden konnten und die jeweils in „Maßarbeit“ eines fachkundigen Beraters sachgerecht aufbereitet werden müssen. „Heimarbeit“ ohne juristische Hilfe reicht wegen der sehr komplexen Materie allenfalls in ganz einfach liegenden Fällen aus.

